

## 5. DEUTSCHER IT-RECHTSTAG IN BERLIN



Karsten U. Bartels

Der Deutsche IT-Rechtstag lud zum fünften Mal zu einer zweitägigen Austauschplattform der interessierten Anwalts- und Wissenschaftskreise ein. Unter dem Dach des Steigenberger Hotels in Berlin fanden sich auch dieses Jahr am 26. und 27. April viele JuristInnen und VertreterInnen der IT-Branche zusammen. Dieses Jahr hatten sich die DAV-Arbeitsgemeinschaft IT-Recht (davit) und die DeutscheAnwaltAkademie (DAA) als Veranstalter zur Aufgabe gemacht, die neuesten Entwicklungen rund um die Informationstechnologie in einer fachübergreifenden Art und Weise darzustellen. Die Veranstaltung wurde von RA Dr. Astrid Auer-Reinsdorff (Vorsitzende der davit) eröffnet. Die Gesamtmoderation übernahm wie gewohnt RA Karsten U. Bartels LL.M. (Stellvertretender Vorsitzender der davit).

Als Einstieg wurden die aktuell umstrittenen Online-Durchsuchung und Quellen-Telekommunikationsüberwachung im Rahmen der Strafverfolgung durch Dr. Heike Kerszis beleuchtet. Dabei unterstrich sie als Vertreterin des BKA die kriminalpolitische Notwendigkeit dieser Ermittlungsmaßnahmen und die anderenfalls drohenden Gefahren für eine effektive Strafverfolgung wie das sog. „Going dark“-Problem. Sie äußerte sich kritisch zum geläufigen Begriff des „Bundestrojaners“, da dieser geeignet sei, den eigentlichen Täter zum Opfer zu stilisieren.

Diese Thematik wurde mit der Erläuterung der Risiken für die IT-Sicherheit ergänzt. Laut Prof. Dr. Jan Dirk Roggenkamp führen diese Ermittlungsmaßnahmen zu einer Umgehung der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zum sogenannten „IT-Grundrecht“, formulierten engen Grenzen für derartige Eingriffe. Eine parlamentarische Debatte, die diesen Kritikpunkten ein Forum geboten hätte, fand nicht statt, da die Einführung der Maßnahmen zum Ende der letzten Legislaturperiode in einem Eilverfahren beschlossen wurde.

Diese Bedenken teilte auch Prof. Dr. Norbert Pohlmann, Vorstandsvorsitzender des Bundesverbands IT-Sicherheit e.V. – TeleTrusT, der darin aus Sicht eines Informatikers katastrophale Nebenwirkungen für die Integrität der IT-Systeme und die Allgemeinheit erblickte. Seiner Meinung nach führe das Wettrüsten zwischen Strafverfolgung und Kriminalität im Black Market, bei welchem Schwachstellen angekauft werden, zu einer Gefährdung der allgemeinen IT-Sicherheit. Es bedürfe vielmehr der Entwicklung alternativer Mechanismen, die nicht der gesamten Gesellschaft zulasten fallen.

Ein weiteres Konfliktfeld wurde durch die folgenden Vorträge zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) eröffnet. Zunächst präsentierte Dr. Christian Meyer-Seitz vom BMJV eine Kontextualisierung des NetzDG hinsichtlich der gesetzgeberischen Motivation als Reaktion auf „hate speech“, der bereits gewonnenen Erfahrungswerte und der Weiterentwicklung des Gesetzes. In dem anschließenden Konterreferat bezeichnete Julia Krüger, Autorin bei netzpolitik.org, das NetzDG als ein analoges Gesetz für ein digitales Problem und trat besonders für die Transparenz der für die Löschung strafbarer Inhalte maßgeblichen Algorithmen ein.

Auch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurde zu einem der zentralen Themen der diesjährigen Veranstaltung. Zu Beginn führte Barbara Thiel, die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, die Teilnehmer sowohl in die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden als auch in die neuen Anforderungen ein, die den deutschen Aufsichtsbehörden ab dem 25. Mai auferlegt werden. Die Teilnehmer konnten sich dabei einen Einblick in die einzelnen Kriterien verschaffen, die den Aufsichtsbehörden künftig als Grundlage ihrer Vorgehensweise dienen werden, was v. a. die bestehenden Zweifel in Bezug auf die Rechtssicherheit im Rahmen der praktischen Anwendung beseitigen sollte.



Der Themenblock DSGVO wurde durch Beiträge zur Privacy by Design and by Default ergänzt. In einem Vortrag zum Thema setzte sich Dipl.-Inf. Daniel Janusz mit der Entwicklung und Etablierung von Geschäftsmodellen auseinander, die den Anforderungen des Privacy by Design und by Default gerecht zu werden suchen. Im Anschluss daran erläuterte Prof. Dr. Nikolaus Forgó die rechtliche Bedeutung und die innere Systematik des Art. 25 DSGVO und lieferte eine hinsichtlich der Sanktionen länderübergreifende Analyse der Norm. Der anschließende Empfang in die Panoramabar des Hotels „Amano“ bot die Gelegenheit zu einem bereichernden Zusammentreffen von Professoren, Wissenschaftlern und Praktikern und zu weiterem Austausch und Kennenlernen in gemüthlicher Atmosphäre.

Am zweiten Tag fand die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht des DAV statt. Für die kommenden Monate plante der Vorstand die Errichtung von Fachgruppen, die bei IT-rechtlichen Fragen als Ansprechpartner des DAV agieren sollen. Zur Besprechung der wichtigsten Punkte der Tagesordnung gehörte auch die Organisation der bevorstehenden IT-Rechtstage der davit. In diesem Zusammenhang rief RA Karsten U. Bartels LL.M. die Mitglieder dazu auf, sich aktiv einzubringen.



Eine Einführung in die rechtlichen Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung boten die Beiträge am 27. April. Bereits in dem ersten Vortrag machte Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen die Anwesenden mit der politischen Zielsetzung der „Charta der Digitalen Grundrechte der Europäischen Union“ vertraut. Der durch die Entwicklung massenhafter Kommunikationskanäle und Dienste bewirkte einfache Zugang zu Informationen sei der zentrale Auslöser für die Nutzung großer Mengen personenbezogener Daten und die damit verbundenen Risiken. Dabei unterstrich Prof. Graf von Westphalen die aus diesen Gründen wichtige unmittelbare Drittwirkung der neuen Charta zwischen Privaten und ging auf ihre wesentlichen Auswirkungen v. a. im Bereich des Vertragsrechts ein.

Den interaktiven Teil der Veranstaltung bildeten zwei Workshops: Im ersten Workshop ging es darum, sich näher mit den Transparenzanforderungen im E-Commerce auseinanderzusetzen. In seinem ersten Teil hat RA Dr. Carsten Föhlich ein Update zum Fernabsatzrecht präsentiert, das sich aufgrund der zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen fortdauernd im Wandel befinde. Ausführlicher behandelte er abmahnrächtige Themen wie die seit Langem diskutierte Impressumspflicht sowie die sog. „Button-Lösung“.

Im zweiten Teil des Workshops beleuchtete RA Michael Schramm LL.M. (Minnesota) das Phänomen der Personalisierung von Preisen im Internet. Neben der Feststellung, dass diese Praxis derzeit rechtlich noch nicht vollständig abgebildet ist, räumte er auch mit dem Mythos auf, dass Apple-Nutzer teilweise höhere Preise zahlen müssen.

Der zweite Workshop verlief unter dem Motto „Anforderungen an legal tech,“. Zunächst forderte Dr. Stefan Brunnenberg, RA und Gründer von lawlift, die Teilnehmer dazu auf, Arbeitsprozesse aus dem eigenen Beratungsalltag zu identifizieren, die sich weitgehend wiederholen und damit systematisieren und teilautomatisieren

ließen. Er erläuterte die Möglichkeiten und Grenzen aktuell verfügbarer Legal-Tech-Software und wagte einen Ausblick auf die künftigen Arbeitsweisen von Juristinnen und Juristen.

RA Dr. Frank Remmertz untersuchte sodann das Thema anhand des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) und wandte sich den verschiedenen Geschäftsmodellen zu, in denen legal tech zum Einsatz kommen kann, sowie der Frage, welche von diesen eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung i. S. d. RDG darstellen. Mit Blick auf die aktuellen Tendenzen hielt Dr. Remmertz eine Regulierung von legal tech für erforderlich.

In einem nächsten Schritt konzentrierte sich RA Sabine Fuhrmann auf die aktuellen Entwicklungen im Bereich ePayment-Services und schilderte die wichtigsten Veränderungen, die die revidierte Zahlungsrichtlinie PSD2 und die MIF-VO mit sich bringen, insbesondere die sog. Zwei-Faktor-Authentifizierung.

Ein weiteres Beispiel dafür, wie futuristische Ideen Realität werden, sind digitale Assistenten, die in privaten Wohnungen oder im industriellen Umfeld immer häufiger vorkommen. Aktuelle und künftige technische Lösungen in diesem Bereich wurden auf dem diesjährigen IT-Rechtstag von Lutz Heidelberg, Legal Counsel bei Google Deutschland GmbH, vorgestellt. Er führte die Teilnehmer in die Funktionsweise von Google Assistant ein und warf spannende urheber-, medien- und datenschutzrechtliche Fragen zum Einsatz von digitalen Assistenten mit der These auf, dass es sich um ein Neuland nicht nur für die Kommunikation, sondern auch für das Recht handele.



Diesen Faden griff auch der Justiziar Conrad S. Conrad auf, der den rechtlichen Rahmen genauer definierte. In seinem Vortrag stellte er insbesondere die Rechte und Pflichten von Herstellern, Anbietern und Nutzern nach der DSGVO vor und zeigte am Beispiel von Facebook Chatbots auf, wie eine datenschutzkonforme Umsetzung auszusehen hat.

Auch dieses Jahr gelang es den Veranstaltern, die äußerst fortgeschrittene Verzahnung von Recht und Informationstechnologie zu beweisen. Die davit und DAA erhoffen sich auch für das nächste Jahr eine rege Teilnahme am 6. Deutschen IT-Rechtstag am 25. und 26. April 2019.

Karsten U. Bartels LL.M., Rechtsanwalt,  
stellv. Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft  
IT-Recht (davit) im Deutschen Anwaltverein e. V.,  
HK2 Rechtsanwälte, [www.hk2.eu](http://www.hk2.eu)